Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2759

Schriftlicher Bericht

des Wirtschaftsausschusses (16. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rats über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der selbständigen Berufstätigkeiten der Zweige Elektrizität, Gas, Wasser und sanitäre Dienste (Abteilung 5 ISIC) (Artikel 54 und 63)

— Drucksache IV/2590 —

A. Bericht des Abgeordneten Müser

Mit Schreiben vom 12. Oktober 1964 hat der Präsident des Deutschen Bundestages dem Wirtschaftsausschuß den vorgenannten Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie auf dem Gebiet des Niederlassungsrechts in der EWG überwiesen, der von der Bundesregierung gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgelegt worden ist.

Der Wirtschaftsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 6. November 1964 mit dem Vorschlag befaßt und bittet das Hohe Haus, ihn zur Kenntnis zu nehmen. Diesem Beschluß des Ausschusses sind folgende Feststellungen vorangegangen:

1. Mit der Richtlinie sollen die Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs durchgeführt werden, die der Rat der EWG im Jahre 1961 beschlossen hat. Der Rat der EWG hat entsprechend dem Zeitplan der Allgemeinen Programme bereits einige Richtlinien beschlossen. Mit der Richtlinie für die Berufstätigkeiten in den Zweigen Elektrizität, Gas, Wasser und sanitäre Dienste sollen weitere selbständige Tätigkeiten in die Liberalisierung einbezogen werden, die im Interesse eines weiteren Fortschritts der Integration in möglichst weitgehendem Umfang von Beschränkungen freigestellt werden sollten. Die Richtlinie ist daher grundsätzlich zu begrüßen.

2. Durch diese Richtlinie werden Tätigkeiten erfaßt, die dazu bestimmt sind, Elektrizität, Gas und Wasser in einer für den Verbraucher verwendbaren Form bereitzustellen. Einige in den Bereich der Gasversorgung fallende Tätigkeiten werden von dieser Richtlinie allerdings nicht betroffen, sie werden nach der Nomenklatur, die der Aufstellung des Zeitplans für das Allgemeine Liberalisierungsprogramm zugrunde gelegt wurde, in anderem Zusammenhang geregelt. Es handelt sich hierbei vor allem um die Erdgasgewinnung, die Erzeugung von Gas in Zechen- und Hüttenkokereien und die Erzeugung von Gas in Erdölraffinerien. — In die Erzeugung und Verteilung von Wasser ist dagegen die Erzeugung und Verteilung von Warmwasser und von Dampf für Heizzwecke einbezogen. — Erläuternd sei im übrigen darauf hingewiesen, daß die Gruppe Sanitäre Dienste die Straßenreinigungsdienste, die Verwertung von Müll und Abfall und ähnliche Tätigkeiten umfaßt.

3. Die Richtlinie befaßt sich in erster Linie mit der Aufhebung der Ausländerdiskriminierungen. In den Sondervorschriften deutschen Rechts über die

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Berufstätigkeit in den Zweigen Elektrizität, Gas, Wasser und sanitäre Dienste sind derartige Diskriminierungen nicht enthalten. Dagegen bestehen in anderen Mitgliedstaaten teilweise Bestimmungen, die an die inländische Staatsangehörigkeit anknüpfen. Der Ausschuß begrüßt es, wenn diese Beschränkungen aufgehoben werden, und bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen insbesondere darauf zu achten, daß die Beseitigung der Diskriminierungen in den anderen Mitgliedstaaten vollständig und ohne Ausnahmen fortgeführt wird.

4. Die Richtlinie hat nicht die Angleichung der Rechtsvorschriften zum Gegenstand, die in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Inländer gelten, da eine Einigung darüber zur Zeit kaum möglich erscheint. Deutsche Staatsangehörige müssen sich also in den anderen Mitgliedstaaten den Regelungen unterwerfen, denen dort die Inländer unterliegen. Konzessionssysteme, öffentlich-rechtliche Bindungen und Verstaatlichungen werden durch diese Richtlinie also nicht berührt, da sie in gleicher Weise Inländer und Ausländer betreffen.

Bonn, den 6. November 1964

Müser

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

von dem Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rats über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der selbständigen Berufstätigkeiten der Zweige Elektrizität, Gas, Wasser und sanitäre Dienste (Abteilung 5 ISIC) (Artikel 54 und 63) — Drucksache IV/2590 — zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 6. November 1964

Der Wirtschaftsausschuß

Dr. Aschoff
Vorsitzender

Müser
Berichterstatter